W-01-468

Recht auf Wohnen

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

44. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
15. - 17. November 2019, Bielefeld

Antragsteller*in:	BAG Planen Bauen Wohnen
Beschlussdatum:	23.10.2019
Status:	Zurückgezogen

Änderungsantrag zu W-01

Von Zeile 467 bis 469 einfügen:
einziehen können, ohne sich zuvor für Hilfe „qualifizieren“ zu müssen. Darüber hinaus müssen Bürger*innen, unabhängig von ihrem Sozialleistungsbezug, Zugang zu Notunterkünften erhalten. Das Recht auf Wohnen soll ins GG aufgenommen werden. Es muss ein subjektives Recht auf Wohnen werden, um einklagbar zu sein. Das Recht auf Wohnen hilft das gesamte Mietrecht Sinne der Mieter verändern helfen. So soll das Menschenrecht auf Wohnen dauerhaft sichergestellt werden.

Begründung

Würde man das GG ändern (2/3 Mehrheit im Dtsch. Bundestag und Bundesrat), dann würde sich das gesamte Mietrecht, das im BGB abschließend geregelt ist und durch höchstrichterliche Entscheidungen (BVerfG, BSG, BGH) vervollständigt und aktualisiert worden ist, positiv verändern. So ist zB die Regelung über eine "angemessene Wohnungsgröße" durch ein Urteil des BSG (Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 18/06 R) durch die sog. Produkttheorie ausgehebelt worden. Nicht die Größe, sondern vielmehr der Quadratmeterpreis entscheidet, ob jmd. Transferleistungen für seine Mietzahlungen erhält.